

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO

Volkspolizei-Kreisamt
H...
— Abteilung K —
Tgb.-Nr. /77

H ..., den 11. 9. 1977

Verfügung

Das am 6. September 1977 eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen den Jugendlichen Heinz M... wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum (§§ 177, 180 StGB) wird am 11. September 1977 gern. § 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO eingestellt.

Begründung

Mit Schreiben vom 2. September 1977 erstattete der Werkzeugmacher Peter M ... gegen seinen Bruder Heinz M... Anzeige wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum. Heinz M... ist 17 Jahre alt und Oberschüler der Thomas-Müntzer-Oberschule in H... Für einen Ferienaufenthalt mit seinen Freunden im Camping-Lager in O... hatte er sich von seinem Bruder Peter dessen Zwei-Mann-Zelt geliehen. Das Zelt hatte bei seiner Anschaffung 600 Mark gekostet. Sein gegenwärtiger Wert wurde vom Geschädigten auf 300 Mark geschätzt. Am Ferienort hatte Heinz M... über seine Verhältnisse gelebt, so daß sein Geld schon eine Woche vor Ablauf der Ferien verbraucht war. Weil er wegen der Bekanntschaft mit einem Mädchen bis zum Ende der Ferien in O... bleiben wollte, verkaufte er das Zelt seines Bruders an einen Interessenten (dessen Name ihm nicht bekannt ist) für 150 Mark und wohnte während der letzten Tage seines Urlaubs im Zelt seines Freundes. Nach Rückkehr aus dem Urlaub, am 31. August 1977, erklärte er seinem Bruder die Situation und versicherte, er werde nach dem Abitur Geld verdienen und den Schaden ersetzen.

In seiner Vernehmung hat der Beschuldigte den Diebstahl zugegeben. Er bereut seine leichtsinnige Tat aufrichtig.

Am heutigen Tage traf ein erneuter Brief des Geschädigten ein. In ihm erklärte Peter M... die Rücknahme des Strafantrages gegen seinen Bruder Heinz M... Die Rücknahme des Strafantrages ist zulässig (§ 2 Abs. 3 StGB).

Der Jugendliche Heinz M... lebt in einer positiven Erziehungssituation bei seinen Eltern, die bemüht und fähig sind, ihn so zu leiten, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit respektiert und zu einer sozialistischen Persönlichkeit heranwächst. Seine Tat war eine einmalige Fehlhaltung. Bisher bestand kein Anlaß für ein Tätigwerden des Organs Jugendhilfe. Auch aus diesem Grunde wird das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung verneint. Demzufolge fehlt für die Strafverfolgung dieses Eigentumsvergehens gegenüber einem Angehörigen die gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung (hier der Antrag des Geschädigten auf Strafverfolgung). Das Verfahren ist daher nach § 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO einzustellen.